

**Resolution 1890 (2009)  
vom 8. Oktober 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1833 (2008) vom 22. September 2008 und 1868 (2009) vom 23. März 2009,

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*in Anerkennung* dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

*erneut anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchtstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

*in diesem Zusammenhang betonend*, dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen unternehmen muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu erhöhen,

*sowie unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordination und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und von am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe dazu *ermutigend*, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren gegen die von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, auch weiterhin wirksam zu unterstützen, und die wichtige Rolle anerkennend, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei spielt, die negativen Auswirkungen der Drogenproduktion und des Drogenhandels auf die Sicherheit und die Stabilität in der Region zu bekämpfen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und ihm den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen,

*in Anbetracht* der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie zur Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung,

*in Anerkennung* der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihre Absicht begrüßend, weiterhin verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

*in Anerkennung* der bei der Reform des Sicherheitssektors erzielten Fortschritte, die Unterstützung begrüßend, die die internationalen Partner in dieser Hinsicht gewähren, insbesondere die Einrichtung der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, den Beitrag der geplanten Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und die der Afghanischen Nationalpolizei gewährte Hilfe, unter anderem durch die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, und betonend, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afgha-

nische Nationalpolizei weiter stärken und seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und bei der Stärkung der Justizinstitutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen, sowie bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan erzielt,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung mitzuwirken und mit den internationalen Gebern zugunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Landes zusammenzuarbeiten und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und zur Durchführung von Wiedereingliederungs- und Aussöhnungsprogrammen unter der Führung der Regierung Afghanistans im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen ermutigend, die vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden,

*in Anbetracht* der Führungsrolle der afghanischen Behörden bei der Organisation der Präsidentschafts- und Provinzratswahlen 2009 und der von den Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gewährten Unterstützung und in Anerkennung der Notwendigkeit, rechtzeitige und geordnete Vorbereitungen für die Wahlen 2010 und für die diesbezügliche internationale Unterstützung zu treffen,

*anerkennend*, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und die diesbezüglichen regionalen Anstrengungen begrüßend,

*erfreut* über die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und über die zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellte Zusammenarbeit,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die von der Nordatlantikvertragsorganisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, einschließlich ihrer Komponente für Unterbindungsoperationen auf See, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

*feststellend*, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die vollständige Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2009 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann,

und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, ihnen Anleitung zu geben und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei zu unterstützen;

5. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;

6. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6198. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6211. Sitzung am 29. Oktober 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>161</sup>:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den am 28. Oktober 2009 in Kabul verübten Terroranschlag und spricht dem Generalsekretär und den Angehörigen der Opfer sein Beileid aus.

Der Rat verurteilt auf das Entschiedenste die Taliban, die die Verantwortung für den Anschlag übernommen haben und nach wie vor versuchen, das Land zu destabilisieren.

Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten für Afghanistan und das gesamte Personal der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer schweren, aber wichtigen Aufgaben, bekundet ferner seine Solidarität mit dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort und würdigt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, sich von dem tragischen Vorfall nicht abschrecken zu lassen und ihre Mission in Afghanistan fortzuführen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und betont seine Unterstützung zu diesem Zweck. Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Maßnahmen, die der Generalsekretär in

---

<sup>161</sup> S/PRST/2009/28.